

## Vollzugsvereinbarung zum ZUKUNFTSVERTRAG

zwischen

der Stadt Eisenach,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,  
Markt 1, 99817 Eisenach

und

dem Wartburgkreis,  
vertreten durch den Landrat,  
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen.

### Präambel

Der zwischen dem Landrat des Wartburgkreises und der Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach ausverhandelte und vom Kreistag des Wartburgkreises am 21.06.2016 (Beschluss-Nummer KT 0376/2016) angenommene Zukunftsvertrag ist in seiner textlichen Fassung ausgerichtet auf ein Inkrafttreten zum 01.01.2019. Am 12.03.2019 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach dem Zukunftsvertrag mit der Maßgabe zugestimmt, dass insbesondere die im Zukunftsvertrag bestimmten Aufgabenübergänge von der Stadt Eisenach auf den Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.01.2022 erfolgen sollen (Beschluss-Nummer StR/0815/2019). Die regierungstragenden Fraktionen des Landtages beabsichtigen die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Landtag, der die Einkreisung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis zum 01.07.2021 und die entsprechenden Aufgabenübergänge von der Stadt zum Landkreis auf den 01.01.2022 vorsieht.

Die vertragsschließenden Parteien, wie auch das beratend einbezogene Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales vertreten die Rechtsansicht, dass allein wegen der Verschiebung der Aufgabe der Kreisfreiheit durch die Stadt Eisenach eine Änderung des Zukunftsvertrages nicht erforderlich ist. Eine Anpassung der im Zukunftsvertrag vereinbarten Zeitpunkte ergebe sich aus dem Regelungszusammenhang. Zur Klarstellung vereinbaren die Vertragsparteien diese Vollzugsvereinbarung zum Zukunftsvertrag.

**§ 1**  
**Grundsatz**

Alle Vereinbarungen im Zukunftsvertrag mit einem Bezug zum 01.01.2019 beziehen sich nunmehr auf den 01.01.2022.

**§ 2**  
**Präambel**

Die aktuelle Fassung eines von den regierungstragenden Fraktionen in den Landtag einzubringenden Gesetzentwurfs sieht finanzielle Zuweisungen für die Stadt Eisenach in einer Gesamthöhe von 22,5 Millionen € vor.

**§ 3**  
**Eigener und übertragener Wirkungskreis**

Die Aufgabenverzichtserklärungen der Stadt Eisenach gemäß Ziffer 1 Buchstabe a) des Beschlusses des Stadtrates Eisenach vom 12.03.2019 (Beschluss-Nummer StR/0815/2019) stehen nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Zukunftsvertrages. Dies vor allem deshalb, weil diese durch Landesgesetz bestimmt werden. Die Parteien streben an, dass die Änderungen im Gesetzgebungsverfahren (§ 1) Berücksichtigung finden.

**§ 4**  
**Personal**

Grundlage der personellen Auseinandersetzung und des konkreten Übergangs bilden die Rechtsverhältnisse am 30.09.2021. Die konkrete Regelung der Auseinandersetzungsmodalitäten erfolgt einvernehmlich bis zum 30.11.2021. Bei Verfahren, welche nach dem 01.10.2019 beginnen, wird über Neueinstellungen und Beförderungen nur im gegenseitigen Benehmen entschieden.

**§ 5**  
**Offene Forderungen**

Zur Bestimmung der Werthaltigkeit der Forderungen ist die durchschnittliche Rückgriffsquote der Landkreise und kreisfreien Städte zum 31.12.2020 in der von der Landesverwaltung festgestellten Höhe, zum Stichtag 31.12.2020 maßgeblich.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird zeitgleich mit der Unterzeichnung des Zukunftsvertrages wirksam.

Eisenach, den \_\_. \_\_\_\_ 2019

Bad Salzungen, den \_\_. \_\_\_\_ 2019

Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin

Reinhard Krebs  
Landrat